Amtsblatt der Stadt Olfen

Nr. 3/2017 vom 31.03.2017



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses über die Umlegung von Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Olfen "Gewerbegebiet Olfen-Ost II"
2.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen- Kökelsum
3.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen- Sülsen
4.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen- Vinnum

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

STADT OLFEN

Umlegungsausschuss - Der Vorsitzende -



Einleitung der Umlegung für den Bereich des geplanten Gewerbegebiets Olfen-Ost II

Der Rat der Stadt Olfen hat am 26.03.15 für den Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Olfen-Ost, Teil II" nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Baulandumlegung angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung fasst der Umlegungsausschuss der Stadt Olfen folgenden

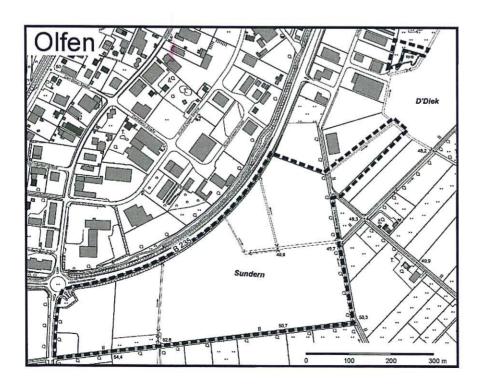
Umlegungsbeschluss

Für die nachfolgend genannten, im Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 "Gewerbegebiet Olfen Ost, Teil II" gelegenen Grundstücke wird hiermit gem. § 47 BauGB das Umlegungsverfahren eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

"Gewerbegebiet Olfen-Ost II"

Von der Umlegung sind im Einzelnen folgende Flurstücke betroffen: Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 13, Flurstücke 60, 91 teilweise, 151, 152, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 990, 985, 986, 988 teilweise, 997 teilweise, 1037 teilweise, 1038 teilweise, 1140 und 1141.

Die Lage und ungefähre Abgrenzung des Umlegungsgebietes sind der folgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung auch abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls dies im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung dienen sollte.

Begründung:

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung. Im Juni 2015 und Dezember 2016 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Die Umlegung ist erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in einer Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Hinweise und Aufforderungen

Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

- 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- 4. die Stadt Olfen,
- 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- 6. die Erschließungsträger.

Die in Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der anmeldenden Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Postanschrift der Geschäftsstelle: Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, 48651 Coesfeld; Hausanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, Zimmer 208, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld) schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) anzumelden. Die Rechte können auch bei der Stadt Olfen, Fachbereich 6 – Bauen, Planen, Umwelt schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden (Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) angemeldet werden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Stadt Olfen zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid

um den Zeitraum zu verlängern, der für eine abschließende Prüfung notwendig ist, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Olfen.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Der Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, 48651 Coesfeld, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Umlegungsbeschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Postanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, 48651 Coesfeld. Hausanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, Kreishaus I, Zimmer 208, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Der Antrag kann auch bei der Stadt Olfen, Fachbereich 6 – Bauen, Planen, Umwelt, während der Dienststunden (Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der antragsberechtigten Person zugerechnet werden.

Olfen, den 07.02.2017

gez. Dr. Robers Vorsitzender

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olf.-Kökelsum, am 18. April 2017, 20.00 Uhr, in der Ratsschänke, Olfen, Kirchstr.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher und Eröffnung der Versammlung
- 2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- 3. Rechnungsprüfung des Geschjahres 2016-2017 durch die Kassenprüfer
- 4. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl von 2 Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung
- Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017-2018
- 7. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 8. Änderung der Jagdpachtverträge
- 9. Verschiedenes

mit freundlichen Grüßen Theo Korte, Jagdvorsteher

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olf.-Sülsen, am 19. April 2017, 20.00 Uhr, in der Ratsschänke, Olfen, Kirchstr.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher und Eröffnung der Versammlung
- 2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliedersammlung
- Rechnungsprüfung des Geschjahres 2016-2017 durch die Kassenprüfer
- 4. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung
- Feststelllung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017-2018
- 7. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 8. Änderung der Jagdpachtverträge
- 9. Verschiedenes

mit freundlichen Grüßen Hubert Kiekebusch, Jagdvorsteher

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Vinnum, am 20. April 2017, 20.00 Uhr, in der Gaststätte "Mutter Althoff", Olfen, Hauptstraße.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher und Eröffnung der Versammlung
- 2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- 3. Rechnungsprüfung des Geschjahres 2016-2017 durch die Kassenprüfer
- 4.Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl von zwei Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung
- Feststellung des Haushaltsplanes für für das Geschäftsjahr 2017-2018
- 7. Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 8. Änderung der Jagdpachtverträge
- 9. Verschiendes

mit freundlichen Grüßen Paul Ostrop, Jagdvorsteher